



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree * Regionale Planungsstelle
Eisenbahnstraße 140 * 15517 Fürstenwalde/Spree

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Stefan Lindner
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Ansprechperson: Linda Siegert
Telefon: 03361 598 02 46
Fax: 03361 598 92 41
E-Mail: siegert@rpg-oderland-spree.de

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,
14. Juni 2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Antrag der Firma reVenton Asset Partners GmbH vom 28.03.2024 auf Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb von 11 Windkraftanlagen des Typs V172-7.2 MW nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG am Standort 15518 Berkenbrück, Gemarkung Berkenbrück, Flur 7, Flurstücke 95, 96, 112, 113, 143, 144, 169, 170, 177, 283, 285, 293, 294, 299 und 347
Reg.-Nr.: G02524

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung zu dem o. g. Vorhaben

Ihre Elektronische Anfrage vom 21.05.2024

Sehr geehrter Herr Lindner,

wir danken Ihnen für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und geben folgende Stellungnahme ab:

Regionalplanerische Hinweise zu Planungen und Maßnahmen, die den Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree bzw. das o. g. Vorhaben berühren können:

Es wird empfohlen, die beantragten WEA anhand der nachfolgend benannten Raumnutzungskonflikte (Kriteriengerüst Windenergie) zu überprüfen:

- Artenschutzrechtliche Belange – Avifaunistische Belange (A 03)
- Landschaftsprogramm Brandenburg, Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung ab 5 ha (A 06)
- Wälder mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen ab 5 ha (A 09)

Begründung:

Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz (BbgFIZG) sind im Land Brandenburg Windenergiegebiete mit einem definierten Flächenbeitrag festzulegen. Werden in einer Region bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 % der Regionsfläche an Windenergiegebieten in den Regionalplänen festgelegt, endet außerhalb dieser Gebiete die derzeit geltende Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ab diesem Zeitpunkt dürfen WEA dann grundsätzlich nur noch in den Vorranggebieten Windenergienutzung oder auf Flächen entsprechender Bebauungspläne oder Flächennutzungsplänen errichtet werden.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte den Vorentwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree vom 29. Januar 2024, bestehend aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ werden 32 Vorranggebiete für Windenergienutzung auf einer Gesamtfläche von 1,97 % der Region ausgewiesen.

Ebenso beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen (Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ mit Begründung und Umweltbericht sowie eine zweckdienliche Unterlage) nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ erfolgte am 28.02.2024 (ABl. Nr.8). Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde bis zum 24. Mai 2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet und bearbeitet.

Die Prüfung des Geltungsbereichs mit den vorliegenden aktuellen Daten zur Abgrenzung und Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Sachlichen TRP „Erneuerbare Energien“ ergibt folgende Beurteilung auf Grundlage der textlichen und räumlichen Ziele des Regionalplanentwurfs:

Der Errichtung von 11 Windenergieanlagen (WEA) am Standort 15518 Berkenbrück, Gemarkung Berkenbrück, Flur 7, Flurstücke 95, 96, 112, 113, 143, 144, 169, 170, 177, 283, 285, 293, 294, 299 und 347 stehen keine in Aufstellung befindliche, regionalplanerische Ziele der Raumordnung entgegen.

Folgende einzelfallbezogenen Abwägungskriterien wirken in dem Bereich der Anlagenstandorte einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegen:

- Artenschutzrechtliche Belange – Avifaunistische Belange (A 03) **zutreffend für die WEA 1, 2, 3, 4, 5 und 8**
- Landschaftsprogramm Brandenburg, Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung ab 5 ha (A 06) **zutreffend für WEA 1, 2, 3**
- Wälder mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen ab 5 ha - Erholungswald S1 und 2 (A 09) **zutreffend für WEA 6, 9 und 10**

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rump
Leiter Regionale Planungsstelle

Verteiler

GL Ref. 5; Landkreis Oder-Spree